

RS Vwgh 2020/12/17 Ro 2020/16/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2020

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1

StVO 1960 §24 Abs3

StVO 1960 §25 Abs1

StVO 1960 §43

StVO 1960 §44

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2020/16/0010 E 17.12.2020

Ro 2020/16/0011 E 17.12.2020

Ro 2021/16/0001 E 17.03.2021

Rechtssatz

Es trifft die Ansicht zu, eine Verordnung über die Festlegung einer Kurzparkzone dürfe nicht das Parken auf bestimmten Stellen innerhalb der Kurzparkzone erlauben, an denen es nach anderen Bestimmungen verboten sei. Die Verordnung einer Kurzparkzone ermächtigt tatsächlich nicht zum Parken, sondern beschränkt die zulässige Parkzeit innerhalb des Gebietes einer Kurzparkzone. Dass an bestimmten Stellen dieser Kurzparkzone das Parken oder gar das Halten und Parken nach anderen Bestimmungen (etwa § 24 Abs. 1 und 3 StVO) nicht erlaubt ist, ändert daran nichts, dass die Kurzparkzone das ganze in der Verordnung beschriebene Gebiet einschließlich dieser Stellen umfasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020160009.J07

Im RIS seit

21.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at